

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 11 (1921)

Artikel: Das Rorschacher Leinwandgewerbe

Autor: Willi, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

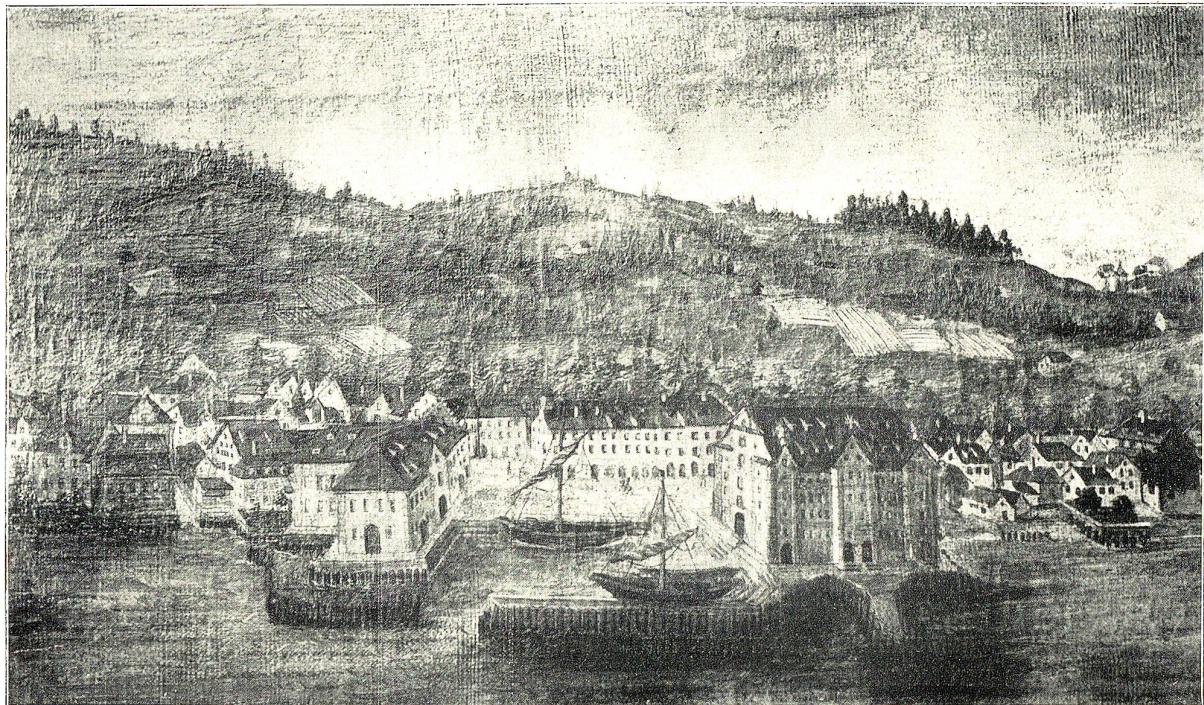
Das Rorschacher Leinwandgewerbe

Von F. Willi.

1. Allgemeine Zustände im 17. Jahrhundert.

Der an der Mende zum 17. Jahrhundert sich von der Seeseite her dem Marktstrecken näherte, mochte wie heute erfreut sein von dem Anblick der grünen Gehänge des Rorschacherberges, von großen Waldbeständen, dann aber von bunt-

gelagert, teils am Ufer aufgestapelt wurden und der äbtische Zöllner getreu der Gredordnung Zoll-, Träger- und Lagergeld nahm. Farbenreicher wurde der Platz an Markttagen, wo der auswärtige Grempel und Gewerb über die Ettergrenzen hereingriffen und zahlreiches Volk in das allzeit behagliche Nestchen riefen, von dem schon Dadian sagte, daß es „ein lustig fleck“, „ein schön Dorf“



Der Rorschacher Hafen im 18. Jahrhundert. Rechts oben Bleicheplätze. Im Vordergrunde links die äbtischen Gebäude für das Leinwandgewerbe, rechts das Kornhaus. Aufnahme nach einem alten Bilde im Besitz von Herrn Hans Buob.

wechselnden Reben-, Getreide- und Wiesenparzellen. Der Flecken lag wie ein ruhender Segler in geschützter Bucht. Die ganze Ansiedelung drängte sich auf den kleinen Raum innert 19 Marken zusammen, wo die Hofgenossen ihren vorab bürgerlichen Interessen oblagen. Im näheren Umkreise des Dorfes lagen nur wenige Hausräuchinen; denn eine Baubewilligung im freien Gelände war nur infolge besonderer Gründe erhältlich. Kreuz und quer führten Feldwege zu den alten größern Weileransiedelungen auf den vorspringenden Punkten des Berges und zu den ver einzelten Wirtschaftsgebäuden der näheren Umgebung.

Zwischen beiden Toren lag der äbtische Gebäudecomplex mit der Schiffslände, wo die Schiffsgüter im Gred- und Kaufhause, nicht dem heutigen Kornhause, teils ein-

und mol vermöglich“ sei. Dann füllten sich die Räume der Schenken, vorab der fürstäbtischen Tasche, deren schwarzer Schild mit dem springenden goldenen Löwen und dem hochfürstlichen Wappen schon seit den Tagen Ulrich Röschs die durstigen See-, Marktleute und müden Pilger an den Tisch rief. Zur Zeit, da wir in Gedanken zugaste gehen (1597), hat Jakob Steiger von St. Gallen die Tasche samt Kraut- und Baumgarten, dem untersten Weierlein, „guggenheurli“ und Pfisterei zu Lehen genommen, traktiert seine Gäste mit Weißwein, altem und neuem aus den Zehntgütern des Klosters, muß treulich und ehrbarlich das einkehrende Volk durch sich, „seine haußfränen und gesind empfahn und begrüezen“, anvertrautes Gut wohl versorgen, Kind-, Kälber- und andere Fleisch-

arten beim Gotteshausmeßger zunächst nehmen, allen Schaden wenden, Gasse und Platz bis zum Zollhaus frei und sauber halten, Frefel und Bußen dem Dogte anzeigen und darf kein Faß auftun, ohne es gleich den andern Mirten anzuseigen.

Markt-, Münz- und Zollprivilegien zu Rorschach wurden seit Ottos I. Tagen (947) bei verschiedenen Gelegenheiten durch die Abtei erneuert. 1621 erhält Abt Bernhard aber auf sein Erneuerungsgesuch den Bescheid, man wolle vorerst den Herzog von Österreich anfragen. Damit war der Abt nicht einverstanden, da „meine Güter“, schrieb er, „und sonderlich der Flecken Rorschach im Schweizerlande und Thurgau liegen und also dem Erzhouse Österreich im geringsten nicht untergeben sind.“ Auf diese Art aber würden teuer erworbene Gnaden geschwächt, und „alte Freiheiten sollten nicht erst jetzt disputierlich gemacht werden.“ Die Bestätigung traf ein.

Aus der alemannischen Jugendzeit nahm unser Dorf das Bauerntum herüber, und das Mittelalter anerzog ihm die Liebe zum Handwerk. Kleinhandwerk und Gewerbe aber wurden im Laufe der Zeit durch Gewohnheit und eifersüchtige Abschließung gegen alles Fremde stark eingegengt. Am 29. Januar 1605 entstand in Rorschach die älteste stift. gallische Handwerkervereinigung, deren Stiftungsurkunde im Stiftsarchiv liegt unter dem Titel: „Revers über gemachte und bestätigte verainigung der handwerksgenossen, laaß- und schräpfeyselfin auch roßörther und schreibmesserlinmacher zu Rorschach.“ Sie setzt auch gleich im 1. Art. fest: „Das zum ersten vorgemeltes handwerk und kunst an kainem andern ort, denn allein in bemeltem unterm reichshof und dorf Rorschach und dann in der stat Arbon durch derselben anerporne burger, hof- und handwerksgenossen gebraucht, geyebt und getrieben werden, das auch kainer, welcher der sye, macht haben sollte, usserhalb jetzt gemelten beeden orten meder neuwe eyzen oder örther ze machen ald alte zu wetzen bei obgeschrybnem irem getonen glüpt und aydt, auch bei niderlegung seines handwerks und gebürender straf, je nach gestaltsame deß verbrechens.“

80 Jahre später erteilte Abt Gallus den Schuhmachern die Gnade zünftig zu sein. Die größte Bedeutung für das Rorschacher Kleingewerbe erlangten die offenen Zünfte oder Bruderschaften, die am 23. Februar 1698 unter der Protektion Fidels von Thurn auf Martegg die Sanktion erhielten. Sie umfaßten nicht nur die Genossen des Reichshofes Rorschach und eines Handwerks, sondern die Meister verschiedener Berufe aus allen Orten des Oberamtes. Ihre Mahrzeichen sind noch erhalten. Im Sigill der einen Abteilung stand die Gestalt Johannes des Täufers, umgeben von den Berufszeichen der Kupferschmiede, Krummhölzer, Schlosser, Hufschmiede, Bildschnitzer, Schreiner, Küfer, Maurer, Zimmerleute, Zinngießer und Nagelschmiede. Die andere wählte sich den Märtyrer Constantius als Stempelbild und dazu die Handwerkszeichen der einverlebten Handwerke: Goldschmiede, Maler, Barbiere und Mundärzte, Färber, Buchbinder, Glaser, Sattler, Seiler, Kürschner, Metzger, Schneider, Weber und Gerber. Die Zunfttage

wurden gemäß Satzung hochfestlich begangen. — Handwerk und Gewerbe wurden zu Privilegien der Hofgenossen, weshalb den Fremden der Einzug nur ungern gestattet wurde. So oft als möglich berief man sich auf den Artikel der Einzugs- und Hofrechtsordnung aus dem Jahre 1535: Item allen grempel, wie der namen hat, der sol von niemand geprucht werden, denn allein von hoflüten, ußgenomen die wochen- und jarmerkt, die fölen mengklichen fry sin wie von alterhar.“

Zur Zeit, von der wir sprechen, lag noch innert Menschengedenken der große Glaubenskampf, an dem Rorschach unter dem bestimmenden Einfluße St. Gallens und Zürichs in der Stiftslandschaft den vordersten Anteil nahm. Mit dem Frieden nach dem ersten Kappelerkriege, der das Territorialprinzip für die Glaubenszugehörigkeit aufstellte, kehrte das für kurze Zeit protestantisch gewordene Rorschach unter Abt Diethelm zum alten Glauhen zurück. Die gegenreformatorischen Bemühungen der nachfolgenden Abtei verloren nie die Bedeutung Rorschachs für die Stiftslandschaft aus den Augen. In vorreformatorischer Zeit erfaßte sie keiner besser als Abt Ulrich Kölsch. Nach der innerlichen Restauration des Stiftes im 16. Jahrhundert besann sich Abt Bernhard zuerst wieder auf die wirtschaftliche Vorrangstellung Rorschachs unter den äbtischen Gemeinden. Es hing dies mit den allgemeinen Verhältnissen des Klosters zusammen, die sich inzwischen auch finanziell gebessert und zum Rückkaufe der Herrschaft Neu-Ravensburg um 2990 fl. geführt hatten. Um 72,000 fl. erwarb Abt Bernhard von den Edeln von Bodman Homburg und Staringen am Bodensee, Ehringen im Breisgau und überdies fiel dem Kloster das Dorf Norslingen, das die Edeln von Staufen als Lehen besessen hatten, zu. 1609 beabsichtigte Bernhard auch den Ankauf der Herrschaft Vaduz-Schellenberg, wo das Kloster als Rechtsnachfolger des inkorporierten Stiftes St. Johann im Thurtale bereits verschiedene Lehen und Collaturrechte über Pfarrkirchen besaß. Er trat dann aber vom Kaufe zurück, um in Rorschach das Leinwandgewerbe einzuführen.¹⁾

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der verschiedenen Pläne flossen Abt Bernhard aus den mit fremden Mächten eingegangenen Pflichten zu. Nach dem Burgunderkriege gingen diese Summen zunächst immer an die Gemeinden über, die je nach ihrer Mannschaftszahl partizipierten, so im Jahre 1517 nach den Mailänderzügen und dem Zuge nach Hochburgund 600 Kronen²⁾, in gleicher Art die erste Zahlung der französischen Pension, 5536 Gulden, zugunsten der Gotteshausleute. Die Ansprüche dazu wurden vom Abte und den Vertretern der Untertanen gemeinsam aufgestellt. Der äbtische Abgesandte sagte bei der Begründung desselben sogar, daß „solches nit siner Gnaden, sondern siner armen luten halb beschehe“³⁾. Abt Bernhard behielt derartige Subsidien aus den Bündnissen als Landesherr zurück, um dadurch

¹⁾ Stiftsarch. Cap. Prot. 366.

²⁾ St. A. B. 127 p. 555 ff.

³⁾ St. A. Tom 5 p. 503.



Das Schneiden und Wässern des Flachses.

und durch die Erträgnisse einer sorgfältigen klösterlichen Oekonomie Pläne, wie sie oben angedeutet wurden, zu verwirklichen. In diesem Sinne erklärte auch sein Gesandter an der Tagfahrtung 1602, daß er das französische Bündnis nur zu erneuern willens sei, wenn „der König Ihr Gnaden eine jährliche Pension in Ihr Gnaden Seckel gebe, daran Ihr fürstlichen Gnaden vergnügig seyn können“.¹⁾

2. Die Entstehung des Gewerbes.

Der Gedanke, die Leinenweber der Gotteshauslandschaft den Einflüssen der Stadt zu entziehen, diente vollständig den stiftischen Interessen. Einmal lag in einem blühenden Leinwandgewerbe eine offensichtliche Quelle des Wohlstandes. Stadt und Landschaft standen zudem noch unter den Wirkungen des ersten Landfriedens. Die daraus sich ergebenden Streitigkeiten hatten zum großen Teile bereits unter dem tüchtigen und echten Repräsentanten der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich verjüngenden römischen Kirche, Abt Othmar II., durch den Rorschacher Vertrag von 1566, eine nachfolgende Unterhandlung zu Wil und eine Erläuterungsurkunde aus dem Jahre 1569 Erledigung gefunden, d. h. es war eine vollkommene Trennung von Stadt und Abtei zu stande gekommen.

Das tätige Handelsleben brachte aber immer wieder neue Beziehungen zu den stiftischen Untertanen. Mächtig hob sich in den ruhigen Zeiten des 16. Jahrhunderts der städtische Leinwandhandel, der den Namen St. Gallen schon vorher in fernen Ländern bekannt gemacht hatte. Bis zu 12,000 Tücher à 100 Ellen und darüber wurden jährlich auf den Bleichen St. Gallens verarbeitet. Die Gotteshausleute der umliegenden Landschaft brachten ihre Gewebe naturgemäß vorzugsweise in den städtischen Verschleiß und kamen so gegenüber den städtischen Leinwandherren in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis. Wohl entstand im Appenzellerland Konkurrenz; aber die appenzellischen Walken und Bleichen vermochten den Platz St. Gallen nicht zu schwächen.

¹⁾ St. A. N 468, p. 208.

Ob die Einführung des Leinwandgewerbes in Rorschach der Initiative Bernhards allein entsprungen oder durch Balthasar Hofmann aus Constanze angeregt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Ein glücklicher Umstand erleichterte die Entschlüsse von Abt und Convent. In Constanze löste sich das sog. gallische Leinwandhaus auf, dem Meyer, Olson und Hofmann angehörten. Am 7. Juni 1610 wird in den Tagebüchern Bernhards die erste Privatunterredung mit Hofmann erwähnt, der am 16. Juni in Rorschach eine Besprechung mit Abgeordneten des Abtes folgte. Da wurden bereits die Grundlinien eines Vertrages festgelegt, der den Abt zur Uebernahme der nötigen Bauten in Rorschach verpflichtete und Hofmann und seinen Geschäftsteilhabern freie Niederlassung zuliesse.

Ein halb offizielles Aktenstück führt als Begründung des Schrittes an, „die nit geringe aufnahme des meinen lands und die zeitliche bessere wohlfahrt der unterthanen“. Der Abt müsse „vilmahlen bekümmerlichen mitleiden haben, verspüren müssen, was gestalten ihre lieben underthanen durch die dem gotshauß übel gewogene benachparten bey Aberkaufung der leinwath so übel und schwer bedrengt“ worden seien, daß ihnen „ofttmahlen khum der werdt des garnß, geschweige die arbeit, darauf syre ire tägliche nahrung zu suechen“, bezahlt würden. Auch habe die Stadt mehrre male die Untertanen gegen die äbtische Obrigkeit eingenommen, indem sie die Ursache für „das bestockte Leinwandgewerb“ den bewilligten militärischen Durchzügen zugeschrieben habe.

Infolge der Bündnisse schlug auch die Werbetrommel kräftig in den st. gallischen Landen. Der Reisläuferdrang war so groß, daß in wenigen Tagen ganze Kompanien unter die Fahnen der Studer von Winkelbach, David, Josua und Jörg eilten. David von Winkelbach zog mit der gesammelten Mannschaft 1605, 1606 und 1614 nach Mailand. Wegen dieses letzten Zuges litten tatsächlich die st. gallischen Handelsfamilien Scherrer, Schobinger und Spindler im Piemont Schaden. Der Hof von Turin identifizierte Stadt und Abtei St. Gallen und übte an den Kaufleuten Vergeltung für die Kriegsteilnahme ihrer Heimat. Aufklärungen von Abt und Stadt waren ergebnislos. Die Tagfahrtung mußte sich der Be-



Das Waschen und Spinnen.

drängten annehmen, wo die Angegriffenen die treue Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten darlegten. Bis-her seien sie unter dem besonderen Schutze des Herzogs von Savoien gestanden. Am 4. Oktober 1614 sei man aber trotzdem plötzlich in ihre Häuser eingefallen, habe inventarisiert und versiegelt, zehn ihrer Diener in Gefangenschaft gesetzt, 6 ihrer Habe beraubt und ohne allen Grund in den Arrest gelegt, nur wegen des Durchmarsches, den der st. gallische Prälat dem Madruzinischen kriegsvolke gestattet habe, und wegen des stift st. gallischen Fähnleins, das dem Könige von Spanien zu Diensten zugeführt worden sei. Selbst die Vermittlung schweizerischer Abgesandten sei ohne Erfolg geblieben. Der Auditor Valdengo habe unerwiesener Weise vor endgültigem gerichtlichem Urteil die Bestrafung vorgenommen, weil einer der Verhafteten einer Entehrung des hl. Sakramentes bezichtigt worden sei, ohne daß man einen Täter zu nennen imstande gewesen wäre. Die Tagsläzung beglaubigte nach Anhörung und Genehmigung der vielen Bemühungen der in Sachen tätigen Abgeordneten, daß Stadt und Abtei nicht einen Staat bildeten und beschlossen, daß der sankt gallischen Kaufmannschaft mit allem Ernst zur Restitution zu verhelfen sei. Eventuell wolle man den König von Frankreich bitten, den ehrlichen Leuten als seinen Bundesgenossen die nötige Hilfe angedeihen zu lassen.¹⁾ Neben der Sorge um die bessere Wohlfahrt bestimmten den Abt aber auch religiös-politische Gründe, die geschäftliche Unabhängigkeit seiner Bauern von der protestantischen Stadt, was bereits bemerkt wurde.

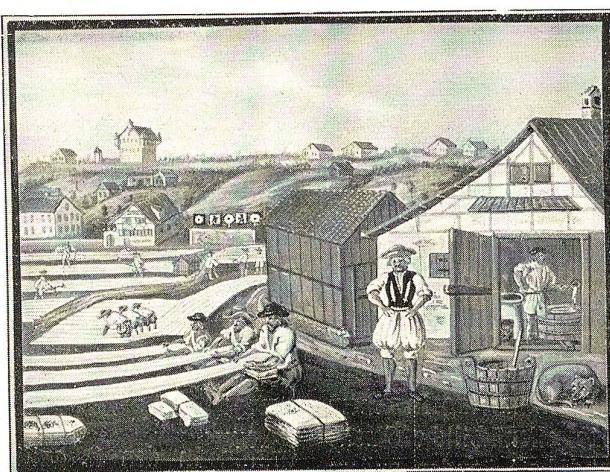
Der Abt konnte vorläufig nur Balthasar Hofmann zur Uebersiedlung nach Rorschach bestimmen. Neben den andern Consorten sollte sich auch Guldinalt, ebenfalls aus Constanz, anschließen. Mit Balthasar Hofmann hoffte der Abt die treibende Kraft gewonnen zu haben. Er kannte ihn von Jugend auf. Sein Vater Nikolaus Hofmann von Baden im Aargau war Hofkanzler in St. Gallen. Seine Bestallung durch Abt Diethelm (1530 bis 1564) ist ohne Datum. 1574 war er Gesandter, später Vogt von Rosenberg und starb am 19. Dezember 1575.

Bereits am 6. August 1610 fertigte der Abt mit Hofmann zu Wil ein Vergleichsinstrument aus, das alle wesentlichen Punkte zur Aufnahme des Gewerbes enthielt. Wegen der bevorstehenden Uebersiedelung nach Rorschach befürchtete Hofmann den Verlust seines Constanzer Bürgerrechtes, weshalb der Abt die Herren der Stadt Constanz ersuchte, die Hofmann'sche Familie in

Gnaden als Ausbürger behalten zu wollen. Die Bitte wurde abschlägig beschieden, da die Verlegung „des hiesigen vor langen zeiten und Jahren rühmlich geübten gewerb nit fürdersamb, uns deshalb auch zur sollichen fürschub zethuen umb eingefallener sonderbaren hochen bedenkhen wegen gegen hieseligm wesen nit verantwortlich sein wurd“.¹⁾ Mit ebenso gemischten Gefühlen wie Constanz betrachtete St. Gallen die entstehende Konkurrenz, so daß die Constanzer Contrahenten als Orte für die Unterredung vom 6. August Wil oder Rorschach vorschlugen, nur nicht St. Gallen, wo der protestantische Teilhaber Mayer „dieser Sach halb wegen der Bürgerschaft selbiger Stadt nit wurde erscheinen“.²⁾

Am 3. August hatte der Abt schon seinen Plan dem Generalkapitel vorgetragen, das ihn durch Deputierte prüfen ließ und mit einigen Änderungen in der Nachmittagsitzung des gleichen Tages beschloß, „in Gottes Namen diesen Handel anzufangen“³⁾. Am 11. August erfolgte die beidseitige Genehmigung der Vereinbarung vom 6. August.

Darnach verpflichteten sich Hofmann und Genossen, sich in Rorschach niederzulassen. Der Abt hatte das Hundtpiße Haus umgebaut und zweckentsprechend ausgebessert zur Verfügung zu stellen, in Zukunft sollte es dann von Hofmann unterhalten werden. — Zudem erhielt



Das Bleichen.

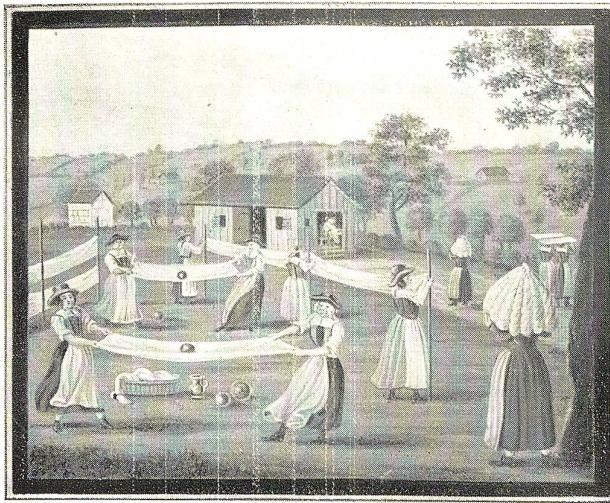
Hofmann das außergewöhnliche Recht, nötigenfalls außerhalb des Etters eine Hofstatt zu erwerben. Die gleiche Gunst wurde auch Guldinast zugesichert für den Fall eines günstigen Fortganges des Handels. Den beiden Handelsfamilien verlieh der Abt das Gotteshausmannsrecht und ihnen und allen in den nächsten 14 Jahren einziehenden Konsorten Befreiung von allen aus der Leibeigenschaft herrührenden Beschwerden, wie Fällen, Geläß, Fastnachtshuhn, doch „ausbedingt ire weibspersonen, die sich mit leibeigenen gottshausleuthen künstlich verheurathen möchtend, dieselbigen und was von ihnen erboren wirt, sollen dem gottshaus St. Gallen mit der Laibaegenschaft und allen dahero fließenden rechten verbunden und underworfen sein.“ In besonderer Gunst wurde die Familie Hofmann vom Abzuge für lediges (nichttererbtes) Gut befreit, als nicht hogenössig den Rechtsprüchen des niedern Stabes entzogen und allein vor ihren Gnaden und deren Räten als gerichtszuständig erklärt. Die Mithaften erhielten freies Zugrecht, „doch sollen sie sich in religionssachen ob sy nit katholisch wehrend, behuetamlich und still erzaigen, desgleichen der

¹⁾ (E. A. V. I. p. 1197 ff.)

¹⁾ Stiftsarch. A. 1328 p. 20.

²⁾ A 1328 p. 7.

³⁾ A 310 p. 368, 369.



Das Strecken und Trocknen.

kirchen pott im essen und feyern halten und so lang sy sich in Rorschach aufhaltend keine andere unkatholische kirchen besuchen, auch sich aller religionsdisputationen und gebrauch unkatholischer Bücher bemiesigen und genzlich enthalten.“

Ganz dem Dienste der Kaufmannschaft und ihrem Gewerbe wurden Färberei, Mange und Malke unterstellt, die das Kloster schon vor der Reformation im Orte unterhielt. 1609 belehnte damit der Abt den Jakob Scherrer von Mittenbach, „eingedingt, daß er der hochzeit erentag allhier sol halten.“ Die Kaufmannschaft wurde dagegen verpflichtet, in erster Linie die Ware der Klosterfarb zuzuhalten. Im Jahre 1658 erst entstand eine weitere Färberei infolge des vergrößerten Gewerbes. Hans Jungmann wurde gegen einen jährlichen Zins die Erstellung einer Farb und Mange mit allem Zubehör gestattet unter allen Vorbehalten zugunsten der Klosterfarb. Was der Bauer aber selbst wob, durfte in die Farb nach eigener Wahl abgegeben werden.

„So sich dann aus schickung Gottes befüegte, daß dieser handel in hocheres thuen aufwürfe, so sollen diese handelsleuth mit freyheiten gehalten werden wie in andern orthen in der gleichen sachen gebräuchig mit aufrichtung der zünften und dergleichen.“ Gleichzeitig versprach der Abt, bei der allfälligen Erbauung einer Bruderschaftskirche Handreichung tun zu wollen, woraus wiederum die große Hoffnung auf einen außerordentlichen Aufgang der gewerblichen Gründung spricht.

Die Handelsgesellschaft wurde durch den Vertrag auch von allen Ausfuhrzöllen befreit. Aber „den Zoll der frömbden betreffend sollen ir Gn. nit gebunden sein, mögend den nemmen ald nit“, wie es in St. Gallen und Wil Uebung und Marktnotwendigkeit sei.

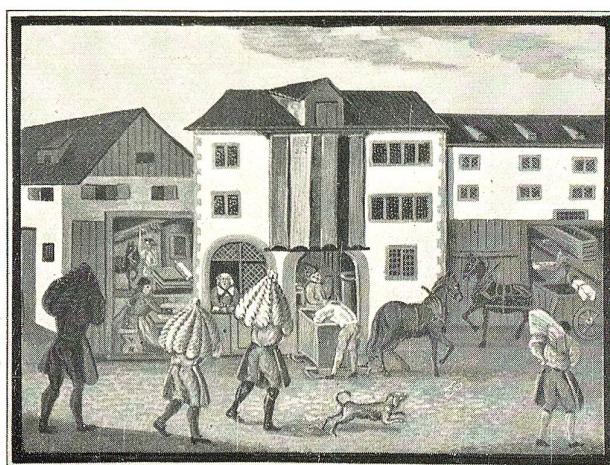
Schon am 12. August verzeichnet das Tagebuch, daß Abt Bernhard nach Rorschach geritten sei und drei Tage lang „vilerlei sachen beratschlagt wegen des vorständen leinwattgewerbs, der Blaichi und der Malchi“, und für den großen Eifer zeugen auch in der Folge nicht minder die zahlreichen Audienzen mit Hofmann und Consorten.

Als Oertlichkeiten standen das Biltneried und das Rietle an der Goldach in Frage. Nach Ratschlag mit dem Statthalter, Hofmann, dem Haussvogte, den vier Bleiche- und Walkemeistern entschied der Abt nach nochmaliger persönlicher Ortsbesichtigung zugunsten des Biltnerieds: „so ein wildes, verständigetes riedigs und möhigs orth und ohne fruchtbarkeit“, wo die Bleiche zu erstellen sei, während die Malke mit Vorteil im Riet an der Goldach auf der Bragern Güter und einem Stückgut der Gemeinde erstellt werden solle. Im Biltneried wäre das Wasser aus dem Felsen ob Zellrain zum Abbleichen besser, rascher und kräftiger und können durch große Teuchel von der Zelg, so der Baustadel besitze, gleich neben des Bleichers Haus hinab geführt werden.

Die Wiese, genannt Biltneried, ging 1449 mit den andern Schloßgütern durch Kauf von den letzten Nachkommen des Korschacher Ministerialengeschlechtes, Schilegli und den drei Brüdern Eglof, Rudolf und Eglof dem jungen, an das Kloster über, stieß an den Baustadel, den Rietbach, an das Dogelloch und an die Flecker im Burgweg, heute noch unüberbautes, prächtiges Wiesland mit Wirtschafts- und Wohngebäude.

Bereits am 25. August verzeichnet das Tagebuch des Abtes Schon wieder einen Besuch in Rorschach, um den Bleichplatz abzustecken und die neuen Gebäude zu verdingen, Bleicher-, Bauchhaus und Stadel samt Schopf im Trockenfeld an Georg Schlachter von Bregenz, die Malke an der Goldach an den Wiler Meister Gabathuler, der nebst einem Sachverständigen von Isny um ein Gutachten ersucht worden war. Das Bleichefeld wurde gleichzeitig in 24 Gänge abgemessen, deren jeder 15 Tücher fahste. Dann blieb noch ein genügender Platz für Fazenleth, Stauchen, Garn u. s. w. Im Trockenfeld, einer Wiese neben der Säge beim Baustadel, erstand ein Schopf, 136' lang, 18' weit mit zwei Toren, damit darin bei Regenwetter die weiße Leinwatt aufgezogen werden konnte.

Am 7. Oktober bestimmten Abgeordnete des Abtes und die Teilhaber der Handelsgesellschaft die Lokalitäten für die sog. Leinwandschau, so den Laden oder das Gewölbe im Löwen zur Aufbewahrung der verkaufsfähigen Ware, ein neues Haus zum „Truck“ für die Leinwandpressen



Das Färben.

Eisenhandlung
E. Brugger, Rorschach

Telephon 120

Empfehle mein gut assortiertes Lager in
Haushaltungsartikeln, Stahlwaren
Klein-Eisenwaren

Grosses Lager in Werkzeugen für Holz- und
Metallbearbeitung. Bau- und Möbelbeschläge

Zimmerei und Bauschreinerei
Wwe. K. Schellenbaum

Rorschach — Telephon 201

empfiehlt sich für prompte und reelle Ausführung
aller in dieses Fach einschlagenden Arbeiten für

Hoch- und Treppenbau
sowie Eternitarbeiten jeder Art

Rasche Bedienung. Prima Referenzen.

Die
kluge Hausfrau wählt beim Einkauf
von Konfektion, Stoffen für die Bekleidung,
Baumwollwaren für Haushalt und Küche, Teppiche,
Vorhänge, Bettwaren etc. nur eine leistungsfähige Bezugsquelle

Theod. Federer & C^{ie.}

Hafenplatz (gegründet 1830) bietet Ihnen hinsichtlich Aus-
wahl und Preis grosse Vorteile und ist es von jeher
unser Prinzip, nur Qualitätswaren zu führen.

Bei Bedarf halten wir uns Ihnen bestens
empfohlen

Grösstes Möbelhaus der Gegend
A. Steffen, Goldach

empfiehlt sich zur Lieferung

kompleter Aussteuern und
einzelner Möbel

Eigene Tapezierwerkstätte

Telephon 70

Alkoholfreies
Hotel Schäflegarten

2 Minuten vom Hafenbahnhof * Telephon 347

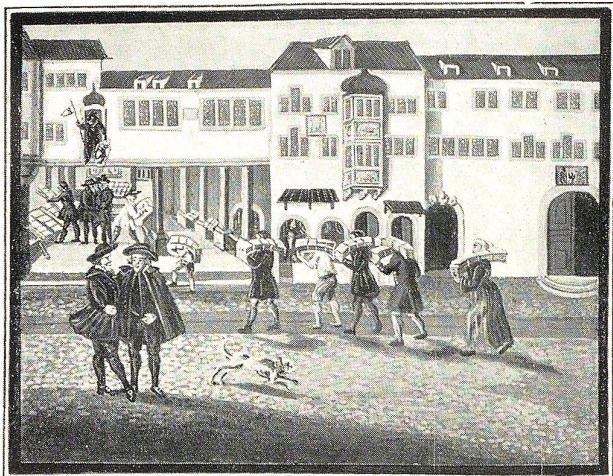
Guter Mittags- und Abendtisch

Grosse Auswahl alkoholfreier Getränke
Täglich frisches Gebäck

Fremdenzimmer von Fr. 2.— an

Es empfiehlt sich

Die Verwaltung.



Die Leinwandbänke.

an der Mauer beim Tor „für eine bekumliche Haushaltung zu ordnen“, während die eigentliche Leinwandbank mit den Räumen für die Schauer und Feilträger in das Gredhaus verlegt wurde.

3. Die Gewerbeorganisation.

Die Rorschacherschau war das wohlüberlegte Ergebnis vieler Beratungen auf Grund der Ordnungen von Constanz, St.Gallen und andern Orten. St. Gallen hatte, um sich den Ruhm seiner Handelsartikel zu wahren, die Bestimmung erlassen, daß alle Ware vor dem Verkaufe durch amtliche Sachverständige geprüft und je nach dem Befunde mit bestimmten Schauzeichen versehen und eventuell handelsfähig erklärt werde. Der Verkauf geschah durch den Eigentümer selbst oder den amtlich bestellten Feilträger, der das Maklergeschäft berufsmäßig besorgte. Ueber die Rorschacherschau gibt das Libell aus dem Jahre 1610 ein bis in alle Einzelheiten anschauliches Bild, aus dem wir heute nur die wesentlichsten Punkte herausheben können.

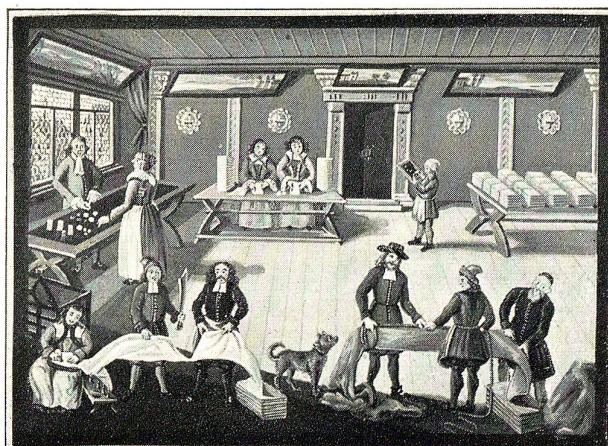
Als handelsfähig erklärt wurden wie in St. Gallen „gemain und feine, auch farb lein und von dem nassen blei schlechten zaichen bis an das gut“, Doppelleinwand, Stauchen, Fazelet und Kölisch. Für den Eigengebrauch bestimmte Ware war nicht schaupflichtig, mußte immerhin wegen der Berechnung der verschiedenen Gefälle „mit dem Schneidholz des Bleichers“ verglichen werden. 100 Ellen und darüber wurden als ganzes, unter 100 Ellen als halbes Tuch eingeschrieben, für Doppelleinwand 80, Stauchen 63 Ellen verlangt. Von jedem zu Rorschach verkauften Tuche Rohleinwand zahlte der Gotteshausmann 4, der Fremde 6 Kreuzer. Bei Ankäufen von weißer Leinwand belastete man den Fremden mit 6 Kreuzer Zoll, während die Gotteshausleute befreit blieben. Die Tücher passierten zuerst die Unterschau, wo pro Tuch $6\frac{1}{2}$ Kreuzer eingezogen wurden. Dann folgte die Prüfung durch die verschiedenen Schauer. „Sy sollen das tuch und die andre wahren besichtigen: Erstlich under augen, demnach in der mitten, ein viertel bis auf den Dazen und es in der mitte stanen mit dem dazu verordneten stab, was dann an braiten, raine und dickhen das gut

zaichen, so ist das bärli, erleiden mag, mit demselbigen, was aber grober mit dem rädl, was noch grober mit dem röfli (rösle), was guet garn hat, und aber zetünn und übel geverchet mit dem F oder § je nach beschaffenheit der waar, was denn gar grob, doch eines Schaum=zaichens würdig ist, mit dem R pleyen und hernacher stupfen lassen.“ Das als strafwürdig erkannte Tuch belegte die Oberschau mit einem Bußengelde von 2—18 Kreuzer, je besser die Qualität, desto größer die Strafe. Um Daumendicke zu schmale Tücher wurden an der Bank in Stücke von 8 oder 6 Ellen geschnitten. „Ist es denn noch schmaler oder nit wehrhaft an gueten gleichen garn oder daß es in der mitten umb ein glett zwey zedünn und in den Orthen dickh oder andere finanz und betrug hette,“ wie sich die Schauordnung stets ausdrückt, „soll es in der mitten zergräth (Cängsschnitt) werden, welliches vergräthen der linwathmesser zu verrichten schuldig ist.“

Den Willen zur Konkurrenz mit St. Gallen brachten auch die Schauzeichen zum Ausdrucke. Es ist beschlossen, „daß alle sorten allhiesiger linwath nach der in St. Gallen und wo nit besser auf das wenigst so guet an dickhen, braiten und allen anderen nach lauth des dazue verordneten stabs, welliche deme in St. Gallen und Wil an braithe gleichförmig geschawet und so viel zaichen gebraucht werden. Und nämlichen soll seyn an statt des guten zaichens, so bey inen ist ein G, ein behr mit einem holz über den Axlen, für den schwarzen kreps ein redlein, für den schwarzen ring ein rösli, für das rot kreütz ein F, für das schwarz kreutz ein B und für den nassen blei R. Diese zaichen sollend auf der rauen mit schwarz, auf die weiße linwath aber mit roter farb gestupft werden“.

Um den Markt nicht von Anfang an zu binden, wurde für Rorschach verordnet, die Qualität durch eine angehängte Bleimarke vorzumerken und erst nach dem Verkaufe das Schauzeichen auf dem Tuche selbst anzubringen.

In ebenso ausführlicher Weise bestimmt die Ordnung die Stauchen- und Kölischschau, damit „finanz und betrug“, wie sie in St. Gallen entdeckt wurden, auch hier abgestellt werden konnten. So soll das Blau=Garn in



Der Verkauf.

kölisch „ganz blau und wehrschaft seyn, wie in der statt Constanz bis anhero gebracht worden und damit betrug und umwehrschaft verhüet werde, so sollend solliche in der farb zuo unterschiedlichen zeiten mit eßig und was darzuo gehörig, probiert werden.“ Der Gewerbsrat hatte dann zu untersuchen, ob ein allfälliger Betrug zu Lasten des Färbers oder Webers zu legen sei. Die weiße Leinwand passierte an besondern Schautagen, Dienstag und Freitag, während der Markt für die übrigen Maren am Donnerstag stattfand. Die Weißchauer waren gehalten, die Weißware „wo nit weißer, doch aufs wenigst so weiß als diejenig von San Gallen“ zu schauen, „also daß man die maar soll besichtigen an beyden enden, ein falt nach dem andern bis in die mitten, guet achtung geben, nichts für genugsam weiß zu erkennen, welches roth striemen oder strich hette, die laug nit wohl daraus gebranth, an einem orth besser als an dem andern, die brennschleichen nit wohl daraus, oder mit dergleichen mänglen behaft wären, sondern es soll die wahr lauter, sauber, klar und wohl rösch seyn.“

Die Märkte selbst durften nicht beginnen, bis die Schau zu Ende war und „der feiltrager mit ausstreckung seines fehnleins auf den schaugemachen das gemerk gegeben“ hatte.

Aus den Gefällen, die dem Kloster zuflossen, bezahlte der Abt 3 Rau= und 3 Weißchauer, den Leinwandmesser, den Fürschlager an der weißen Schau, zwei Feldschauer, den Gefällenehmer, den Blauschauer, den Merchmeister, den Besiegler der Farbleinwand und den Gewerbediener. Zur Belohnung der Feilträger, die man an Zahl der jeweiligen Marktfrequenz anpaßte, wurde vom Verkäufer eine spezielle Taxe erhoben. Desgleichen bezahlten die jeweiligen Interessenten den Leinwand Schneider, Bleicher, Manger, Unterlether, Kübler und Färber selbst.

Eben so große Sorgfalt wurde dem Betriebe der Bleichen und Walken geschenkt. Aus dem Walkverfahren mag interessieren, daß ein ganzes Tuch nicht länger als einen Tag, ein kleines eine Stunde gewalkt werden durfte, „dann in die brünnen getragen“ und „ausgebrünnt werden mußte.“ „Wann die linopath gebrennt, soll sy angents getrücknet werden, und wover es durch sunnwetter nit beschehen könnte, soll die linopath länger nit als drey tag auf der brünstangen gelassen und als dann widerumb ausgebründt werden.“

Ebenso strenge Vorschriften enthielt die Bleicherordnung, die vom Bleichermeister in Rorschach mindestens Ware, wie sie St. Gallen nachgerühmt wird, verlangt. Deshalb sollte der Bauchmeister den Bleichermeister, wenn er sich unterfinge, die gute Alche für die Lauge zu sparen, zur Anzeige bringen. Vom Bauchhause wurde die Leinwand auf das Feld gelegt, fleißig begossen und in bestimmten Zeiten gewendet. Sollte ein kleines Tuch länger als 7, ein großes aber 9 Wochen in des Bleichers Händen verbleiben, so soll er in 3 Kr. Strafe verfallen und im Wiederholungsfalle vom Gewerberate gebüßt werden. „Und endlich sollen meister und knecht blaichen dem

armen als dem reichen, dem reichen als dem armen und durch müeth, gaben und geschenk [: über das gewöhnliche Trinkgeld:] oder gunst niemands fürdern, noch hindern und alles thun, was zuo der blaichen nothwendig und fürdersam, alles getreulich und ohngevährlich.

Mit der Erstellung der Gebäude und der Organisation der Schau hatte die Behörde ihre bestmögliche Unterstützung gegeben. Am 25. Jan. 1611 wurde die erste Schau abgehalten. Als Gewerbsräte funktionierten bei den Beratungen und der Instandsetzung des Betriebes der Statthalter Joachim Wirt, Vogt Georg Jonas, der Hausvogt Hans Meyer, Balthasar Hofmann, Michel Guldinast, Notkerus Pfund, Ammann und Jakob Meyer zu Rorschach. Alle beteiligten Amtspersonen legten den Eid ab mit „gelerten Morten und aufgehepten Fingern.“ Nach verrichtetem Gottesdienste begann die Schau, wo hin Conrad Kobelin das erste Tuch trug; Hans Meyer, Hofmann und Consorten werden als die ersten Käufer angeführt.

Als weitere Gunstbezeugung verlieh der Abt Balthasar Hofmann am 17. April 1610 des Gottheauses Kellhof zu Berg mit allen zugehörigen Gütern als Schupflehen, wonach die männlichen rechtlichen Nachkommen bis auf die vierte Linie des männlichen Stammes lebensfähig und genössig sein sollten.¹⁾ Olion wurde freier Sitz in der Landschaft gewährt und zwar auf dem Gute mit Rebgarten, „Heusli“ genannt; die zugemessene kurze Frist von 2–3 Jahren hielt aber Olion von einer Ansiedlung ab.

Die Gesellschaft hatte sich verpflichtet, jährlich 3–400 Stück Tuch auf die Bleiche zu legen. Schon im zweiten Jahre sank ihr Umsatz von 302 auf 40, so daß der Gesamtumsatz bloß 103 Tücher betrug. Die Gesellschaft war finanziell ohnmächtig und bald riß Uneinigkeit ein. Caspar Meier blieb mit seinen Einzahlungen zurück, schädigte in Nürnberg sogar den Kredit der eigenen Partner, so daß er 1613 nach Auflösung der Hofmannschen Gesellschaft auf Grund eines Schiedspruchs 1300 fl. an die Gesellschaft zu zahlen hatte. Diese Vorgänge waren dem Abte zunächst unbekannt. Zu verschiedenen Malen suchte ihn die Kaufmannschaft zu bewegen, selbst größere Summen auf der Leinwandbank zu investieren, event. als Vorschuß zu geben. Der Umbau des Hundspitschen Hauses (2000 fl.), die Veränderungen und Neubauten in der Schau und auf den Bleiche- und Walkenplätzen hatten bereits 10,000 fl., eine für die damalige Zeit erhebliche Summe, gekostet. Abt Bernhard wäre aber zu größeren Opfern bereit gewesen. Er war Willens 30,000 fl. durch Verkauf verschiedener Güter für den Rorschacher Handel freizumachen. Hiezu bedurfte er aber der Einwilligung des päpstlichen Stuhles, die ihm P. Jakob Metzler erwirken sollte. Er war wegen eines schwelbenden Prozesses mit dem Bistum Konstanz, der Ordinariatsangelegenheit, in Rom anwesend. Das Verzeichnis wurde eingereicht mit der Bitte, die Verkäufe

¹⁾ Stiftsarch. (Rubr. 42 fasc. 6).



Die Verpackung.

bis auf 50,000 fl. ausdehnen zu dürfen. Noch bevor der Entscheid eintraf, konnte der Abt bewogen werden, aus andern Mitteln 5000 fl. für den Ankauf rauher Leinwand vorzuschießen. Der Bericht aus Rom fiel ablehnend aus, zumal auch unter dem Vorbehalte, in der Liste der zu veräußernden Güter sei auch die Herrschaft, d. h. das niedere Gericht über das Dorf Norslingen einzbezogen, die nur gegen Umtausch an eine andere Herrschaft veräußert werden solle. Am 20. Juni 1611 traf dann von Rom aus die Bewilligung ein, für das Rorschacher Gewerbe 15,000 fl. flüssig zu machen. Der Abt konnte sich damit um so leichter abfinden, da er die Schwäche der Handelsgesellschaft inzwischen erkannt hatte und sich auf andere Mittel zu besinnen begann, um den Markt zu heben.

4. Vom Aufschwung und Niedergang des Leinwandhandels.

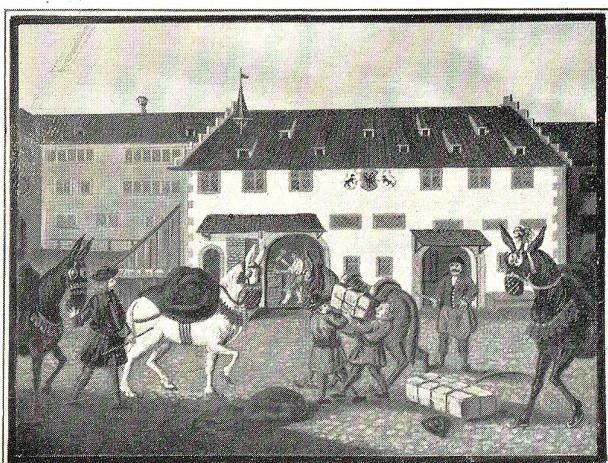
Vorerst wurden die Gotteshausleute durch die Amtsläute angehalten, ihre Maren auf die Rorschacher Bank statt auf die St. Galler Bleichen zu legen. Darum suchte Abt Bernhard ratslos auswärts neue Interessenten, so zu Wil Caspar Grüebler den ältern und Joachim Sailer (1612 Sept. 27). Doch fürchteten die beiden die hohen Unkosten, den Mangel an Fässern und Brettern und zudem wollten sie sich nicht unter allen Umständen zu kaufen entschließen. Inzwischen bildete sich in Rorschach ein weiteres Consortium aus Hans Meyer, Ammann Pfund, Jakob Fähler und Jakob Poppert, dem der Abt wiederum 2500 fl. zur Förderung des Gewerbes vorstreckte, vom 2. Jahre an gegen einen Zins von 5%.

Einen Hauptförderer fand die Rorschacher Schau in dem handeskundigen Apotheker Ludwig von Thurn aus Wil, dem der Abt Zuschüsse verlieh. 1613 lagen wiederum 201 Tücher auf der Rorschacher Bleiche, die Thurn teils nach Zurzach, teils nach Italien (Mailand, Genua, Como) sandte. In den Tagebüchern begegnen wir stets fort Aufzeichnungen über Audienzen und Berichterstattungen des handelsfrohen Miler Apothekers. Er empfing auch als fürstl. st. gall. Rat und Kanzler zu Wil von Abt Bernhard 1627, April 28. den Burgstall Eppenberg

mit Gericht, Twing und Bännen, den der Abt von den Gielen käuflich an sich gebracht hatte, als adeliges Lehen sub Throno, wohl als besondere Gunst der fürstlichen Gnaden.

Abt Bernhard machte auch den Versuch, die Rorschacher Ware auf französische Messen zu bringen. Für St. Gallen war die Lyoner Messe weit wichtiger als für alle andern Schweizerstädte, und so entstand 1560 bis 1600 da eine St. Galler Handelskolonie. Dazu gehörte die Familie Rotmund, die durch einen Zweig ihres Geschlechtes auch in Rorschach anfängig war. Schon 1613, Dez. 9., sprach Abt Bernhard mit Jakob Rotmund wegen seines und seiner Konsorten Leinwandhandels in Rorschach (B 261 S. 39). Bis 1617 sind einzelne Audienzen verzeichnet mit Jakob Rotmund, „der zu Marsilia sitzt“. Doch von Bedeutung scheint der Verkehr nicht geworden zu sein. Ebenso zerschlugen sich Verhandlungen mit den Schenkens von Constanz (1620 Mai 21) und den Corelli aus Piemont.

Der Umsatz der Rorschacher Schau hob sich erst mit dem Eintritte der Familie Bayer von Biberach und Mitverwandten, die sich 1621 bei Ammann Fähler nach dem Rorschacher Gewerbe erkundigten und Probeeinkäufe machen ließen. Ihre Qualität und die günstigen Berichte des Mitinteressenten Junker Gabriel Zollikofer von Leutkirch über die Rorschacher Bleiche- und Färbeeinrichtung bestimmten die Bayer, regelmäßige Abnehmer zu werden. 1652 ließen sie bereits 75 Stück aufkaufen und eine beträchtliche Anzahl überseischer Tücher auf die Bleiche und Farb legen. Der Eintritt der Bayer'schen Handelsfamilie und in der Folge auch der Pillier hob das Gewerbe über seine Gründungsbeschwerden hinaus. Das Hofmannsche Haus erstarke auch wieder nach den langwierigen Prozessen, die die im Jahre 1613 erfolgte Auflösung nach sich gezogen hatte. In der st. gall. Pfalz aber übertrug sich die Gunst auf die Familie Bayer; der Freibrief der Hofmann bekam nie Gesetzeskraft, „weilen also Balthasar Hofmann [der jetzt Hofmann, Paul Franz † und Balthasar Hofmann Großvater:] und seine Consorten ihr Versprechen nicht gehalten, von der Handelschaft völlig



Der Transport.

abgetanden". 1711 Jan. 11. wurde die Begünstigung auch formell unter Abt Leodegar kassiert, da sie niemalen zu kräften gekommen, „tot und ab seyn solle“. Erst unter Abt Beda, 1787 Juni 1., gewann die Familie durch Joseph Marzell Hofmann von Leuchtenstern wegen Aeufrnung des Gewerbes den ersehnten adeligen Gotteshausmannestitel wieder.

Langsam aber stetig wuchs die Frequenz des Rorschacher Leinwandmarktes. 1640 — 1644 zählte man durchschnittlich 351 Tücher auf der Schau. Von da an stieg der Umsatz rasch infolge erwachter Regsamkeit der Rorschacher Kaufmannschaft. 639, 1550, 1966 sind Durchschnittszahlen aus je 5 Jahren bis A^o 1664. Dann stärkte sich der Markt auf außergewöhnliche Weise. Es wurden 4131 Tücher vorgewiesen. Nachher sank die Zahl wieder und verblieb mit Schwankungen bis ans Ende des 17. Jahrhunderts zwischen 2000 und 3500.

Die Entwicklung hatte, wie Abt Bernhard in seinem Optimismus hoffte, doch die Anlage einer zweiten Bleiche mit Walke und Bauchhaus im Rietli nötig gemacht (1658), für die 1152 fl. 17 kr. ausgelegt wurden. 1665 wurden dieser untern Bleiche eine Weizmange und Staubenstube beigefügt, 1692 wieder Güterankäufe durch das Kloster im Rietli zur Vergrößerung des Bleicherareals gemeldet.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte dem Flecken, der nun auch sein Hoffsigill zu führen begann, Wohlstand. 1680—1690 bauten die Handelsherren ihre Sitze im Etter um oder erstellten Neubauten. Ich erinnere an das heutige Haus Brugger mit dem schönen Erker, einen Sitz der Hofmann, Falken und Rathaus mit ihren schönen Innenräumen, Sitze der Familien Bayer, Haus Mädenschwiler, Stammesitz der Bayer. In den Parterreräumen herrschte das Geschäft, wofür schöne Gewölbe eingebaut waren. Der erste Stock enthielt die Wohnräume, der zweite entsprechend ausgestattete Gesellschaftszimmer mit großen Korridoren. Die Familie Bayer besorgte hauptsächlich den Export in die österreichischen und tirolischen Länder. Karl der VI., der die Finanzkraft der Bayer'schen Handlung und die Unterstützung durch Lieferung von Pulver und Salpeter während der Reichskriege in Anspruch nahm, übertrug der Familie oft auch das Konsulat und erhob am 7. April 1717 das gesamte Haus durch Diplom in den römischen Reichs- und österreichischen Adelstand.

Die Oberaufsicht über den Gang des Gewerbes übte stets der Gewerberat aus, dem neben Vertretern des Abtes Leute des Kaufmannstandes angehörten. Seinen Beschlüssen blieben unterstellt: Die Wahl aller mit dem Gewerbe beschäftigten Amtspersonen, die Arbeitsleistungen, Marktordnungen, allfällig nötige Bauten, Verbesserung der Bleicherplätze, Zoll- und Geldverhältnisse, Arbeitslöhne. Zeitweise scheint der Gewerberat an Initiative und Autorität bedeutend eingehüft zu haben. Oft wiegte er sich in jahrelanges Schweigen ein oder repitierte alte Beschlüsse. 1683 — 1693 fehlen sogar ordnungsmäßige Protokolle. Abt Cölestin erhielt auf seine

Anfrage (1692 Mitte Nov.), warum kein Gewerberat mehr gehalten werde, die Antwort, man könne aus der Vergangenheit ersehen, wie wenig er zu bedeuten habe. So hatten 1685 die Kaufherren ohne Befragen des Rates ein Stauchenhause erstellt und für die Benützung eine freie Vereinbarung getroffen. 1694 erwachte das schlafende Gewerbegewissen ganz kurz, 1706 — 1732 aber fehlten die Protokolle wieder ganz oder teilweise.

Ein bunter Mirrwarr von Klagen beschäftigte die Gewerbebehörde vom 14.—19. Jan. 1732. Den Anstoß gab die neuenständene Konkurrenz des Hauses Albertis.¹⁾ Seit dem 20. Feb. 1720 war das von Vanzone, Herzogtum Mailand, stammende Geschlecht im Besitze des St. gall. Gotteshausmannesrechtes und in Rorschach ansässig. Mit der Niederlassungsbewilligung zögerte der Abt wegen der heftigen Einsprüchen der Rorschacher- und St. Galler Kaufherren so lange, bis sich das Geschlecht mit der Einwilligung des Bischofs von Konstanz zuerst in Arbon festsetzte.

An der vorhin genannten Ratssitzung verlangten die eingessenen Handelsfamilien die Ausweisung des unliebsamen Konkurrenten, klagten über übermäßige Bleicheabgaben gegenüber St. Gallen, verlangten Aufhebung der Kündigungsfrist für den Fall der Geschäftsverlegung, da das Gotteshausmannsrecht freien Abzug gewähre. Der Rat stellte eine Taxermäßigung in Aussicht, wenn 4000 Tücher eingeliefert würden. Im Uebrigen wurde die Kaufmannschaft abgewiesen, aber auch das Begehr der Firma Albertis, den Gotteshausleuten und Rorschacher Gewerbetreibenden gleichgestellt zu werden, wurde nicht erfüllt. 1739 erst wurde Gleichstellung erkannt, trotzdem sich die Familie Bayer beschwerte, durch die Italiener in Genua ganz vom Umsatze verdrängt worden zu sein. In der gleichen Sitzung vom 11. März 1739 musste der Gewerberat eine Reihe von Klagen der Bleicher, Feilsträger, Schauer, Färber, Schiffsleute durch einen Ingreh ordnen und verlangte von den Kaufleuten einen Spezialeid. Die Sitzung schloß mit der landesväterlichen Ermahnung: „die leges so von Vorfahren so heylsam gesetzt worden, besser als bis anhin zu beobachten“ und „die Harmonie unter den Kaufleuten besser zu pflanzen, damit nicht durch Uebertreten der Ordnungen und Gesetze der Segen Gottes weiche und aber Zwietracht nicht allein unter den Kaufleuten, sondern auch unter den gemeinen Mannen zu beforgen sei“.

Anno 1730 wurde für Bleiche verlangt:

	St. Gallen	Rorschach alte Taxe	Rorschach neue Taxe
Doppelt dicke Leinwand p. Tuch .	2 fl. 7 kr.	2 fl. 3 kr.	1 fl. 52 kr.
Dünne Leinwand p. Tuch . . . grob fein	1 fl. 37 kr. 1 fl. 21 kr.	1 fl. 33 kr. 1 fl. 17 kr.	1 fl. 12 kr.

¹⁾ Die Gründer des Hauses schrieben sich de Albertis, der Bürgerbrief nennt de Alberti.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kamen zu Sankt Gallen und Rorschach neben den gewöhnlichen Sorten farbiger und weißer Leinwand, Kölisch und Stauchen auf den Markt: Schetter und Gotschen, „welches eine Gattung von überseeischer Leinwatt ist, 60 Ellen lang, ein schlechtes Farbtuch und niemalen in das Netzfeld kumbt, halbweiß; Schwabenlibet, ganz schmal, nicht über 60 Ellen lang, wegen der Kürze „Hosenbendel“ genannt; Troß, gute Leinwand wie die Stauchen, wird doppelt zusammengelegt; Buochweis, „Gattung der wenigsten und groben Leinwatt,“ ein wenig besser als Farbleinwand, wird so genannt, weil buochweis zusammengelegt;“ Rollen, „halbdicke überseeische Leinwatt, 3 gemeine Stücke so viel wie ein inländisch Stück, sind nit so breit als die hiesigen Tücher und werden rollenweis zusammengelegt.“ Von 1756 werden zu Rorschach auch Barchent und baumwollene Tücher notiert. Die Verpackung erfolgte in Legeln zu 14—17 Stück je nach Tuchart und Ortsgebrauch. Die Legel mußte im Interesse der Schiffsleute auf $2\frac{1}{2}$ Zentner Gewicht normiert werden.

1761 begehrte die Rorschacher Kaufmannschaft Befreiung vom Spezialeide und führte in der Eingabe des weitern aus, daß die vielen Verordnungen das kommerzielle Leben zum Nachteil einengen, wie zu St. Gallen. Nach reiflicher Ueberlegung begnügte sich der Abt mit dem Huldigungseide, verwies alle Uebertretungen auf Urteil nach Landesfatzung und Ordnungen. (20. Okt.) Der gleiche Entscheid regelte neu die Bleicherlöhne, die Abfertigungsgebühren, die Valuta, die Betreibungsrechte für fremde Kaufleute. Von 1760—1765 stiegen Lebensmittel und Löhne um 50--100 %.

Don da an beschäftigte das Haus Albertis die äbtische Regierung in besonderem Maße. Im April 1761 bewarb sich das Haus um das Ein- und Beisitzrecht zu Thal. Auf besonderes Betreiben des Carl Matthäus Albertis wurde das Schlößchen zu Staad gekauft, um allda Handel zu treiben, obwohl die Uebereinkommen von 1720 und 1726 die Verlegung des Handels untersagten. Der plötzliche Auszug war die Folge von tiefgehenden Differenzen mit der äbtischen Regierung. Das Handelshaus besorgte nämlich auswärts den Ankauf und die Bleiche von 600 Tüchern. Nach fruchtloser Mahnung wurde vom Abte gekündigt, worauf sich Andreas Albertis in einem Memorale in wenig respektvoller Weise über die äbtische Regierung äußerte, dafür in Strafe verfällt und des Hof-

und Gotteshausmannsrechtes verlustig erklärt wurde. (1768 März 26.) Auf untertänige Bitten reduzierte der Abt die Buße auf die Hälfte, und Carl Albertis verpflichtete sich, den Handel in Rorschach fahrtsgemäß weiter zu betreiben. Andreas machte den Handel bei den Schirmorten anhängig, ohne ein Urteil zu bekommen. (1768 Juli 3.),¹⁾ siedelte 1769 unter Beibehaltung seines Besitzes und Einstizrechtes zu Staad nach Arbon über. „Zu Staad, wo er hinweg, hat manime ausgeschellet, zu Arbon eingeschossen.“²⁾

Der Umsatz auf dem Markte zu Rorschach stieg in der Zeit von 1700—1768 unter der gegenseitigen Konkurrenz und der Arbeitsamkeit der tüchtigen Handelsfamilien Bayer, Hofmann, Hertenstein, zeitweise überholt vom Hause Albertis, auf das doppelte, von 1768—1798 sanken die Einnahmen der Statthalterei wieder und erreichten mit kleinen Schwankungen die Erträge wie zu Anfang des Jahrhunderts.

Aus den einstigen mühevollen Bestrebungen des Abtes Bernhard aber war im Laufe der zwei Jahrhunderte eine lebenskräftige Industrie erwachsen, die den kleinen Flecken zum bedeutendsten Platze im Stift St. gall. Lande erhob und seinen Einwohnern zu einer steten Quelle ergiebigen Auskommens wurde. Mit der Leinenindustrie trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Verarbeitung der Baumwolle in eine schärfere Konkurrenz. Die Rorschacher Kaufmannschaft ging im Wesentlichen ihre alten Handelswege, bis die französische Revolution auch in unserer Gegend einen andern Geist in das Handelsleben hineintrug, die alten Ordnungen sprengte, womit auch die ursprüngliche Bedeutung des Leinwattgerbes für den Ort verloren ging.

Quellen. Stiftsarchiv St. Gallen: Tagebücher des Abtes Bernhard B 260, 261, A 310, € 1326 bis 1330, die Gremberprotokolle und Akten in den Bänden 1333 bis 1440 und Kapitelsprotokolle, die Faszikel Hofmann und Bayer.

Die Bilder zur Bearbeitung des Flachs und der Leinwand geben Oertlichkeiten in St. Gallen an und sind im hist. Museum untergebracht. Der Verleger des Buches: Heimatkunde der Stadt St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen, gestattete in verdankenswerter Weise den Abdruck in vorliegende Arbeit. — Aufrichtiger Dank sei bei dieser Gelegenheit Herrn Stiftsarchivar J. Müller für die freundliche Förderung dieser und anderer Arbeiten des Verfassers ausgesprochen.

¹⁾ E. A. VII. II. p. 708.

²⁾ St. A. St. G. € 1280 p. 211, 213.



Wappen des Abtes Bernhard (1594–1630).

OPTIK

Die Abteilung Optik
bietet als Spezialität
moderne, schön und
angenehm sitzende
Augengläser an.

Wir machen bereitwillig
Auswahlsendungen

W. WALZ
OPTISCHE WERKSTÄTTE
ST. GALLEN

PHOTO

Unsere Auswahl in
Photo-Apparaten
steht nicht nur in der
Schweiz einzig da.

Verlangen Sie unsere Liste
über lagernde Photo-
Apparate und Bedarfs-
artikel

W. WALZ
OPTISCHE WERKSTÄTTE
ST. GALLEN

J. DEURING

Zimmergeschäft und Bauschreinerei

Industriestrasse 42, Rorschach

empfiehlt sich für reelle und prompte Ausführung
aller in dieses Fach zutreffenden Arbeiten für

Hoch- und Treppenbau

Ramm- und Pfahlarbeiten

TH. ZAHNER

Glasermeister

Neugasse Rorschach — z. Rahmenhaus

Einrahmungs-Geschäft / Grosses Lager in
Bilderleisten / Verkauf von Leisten vom
einfachsten bis feinsten Genre / Prächtige
Auswahl in künstlerischen Bildern und Ge-
mälden / Lager in belegten Spiegelgläsern

Schweizerische Genossenschaftsbank

Telephon-Nummer 385

RORSCHACH

Postcheck-Conto IX, 260

St.Gallen, Zürich, Martigny, Appenzell, Brig, Olten, Schwyz, Sierre, Au, Basel

Einbezahltes Kapital und Reserven Fr. 4,500,000.—

Geschäftskreis:

1. Annahme verzinslicher Gelder in Konto-Korrent, auf Depositenbüchlein und gegen Kassa-Obligationen. :: 2. Gewährung von Darleihen und Konto-Korrent-Krediten gegen Bürgschaft, faust- und grundpfändliche Sicherheit. :: 3. Diskonto und Inkasso von Wechseln auf die Schweiz und das Ausland, Einzug von Guthaben, Auszahlungen und Vergütungen im In- und Auslande. :: An- und Verkauf fremder Geldsorten und Noten. :: 5. An- und Verkauf von Wertschriften.
6. Vermietung von Schrankfächern.

Statuten und Jahresberichte stehen zur Verfügung.

Die Verwaltung.

Wwe. J. KLOOS

Hauptstrasse, Rorschach

Gutassortiertes Lager in sämtlichen

Bürsten- und Lederwaren

Billigste Preise

Grosse Auswahl

AD. MÜLLER

beim Hafenbahnhof Nr. 57, Rorschach

empfiehlt höfl. sein Lager in

SCHUHWAREN

Hüte, Mützen, Cravatten, Hosenträger

Dauerwäsche

Buchdruckerei E. L ö p f e - B e n z / R o r s c h a c h

empfiehlt sich für die Ausführung von Druckarbeiten für Handel, Industrie und Gewerbe, sowie besonders für Familiendrucksachen, wie Geburtsanzeigen, Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Trauerzirkulare etc.

Posttaxen.

a) Schweiz.

Briefe		Postkarten		Warenmuster		Geschäftspapiere		Nachn.-Gebühr Höchstbetr. Fr. 1000		Rückgabe-Schein für eing. Sendungen	
Lokalkreis 10 km	Weiter	Einfache	Doppelte	Bis 50 Gr.	51—250 Gr.	251—500 Gr.	Abonn. Drucksachen (aus Bibl.) bis 2 kg.	Einschreibengebühr	bis 10 Fr. 10 Rp.	üb. 10—20 Fr. 20 Rp.	üb. 20—30 Fr. 30 Rp.
Rp. 10	Rp. 15	R. 7½	R. 15	Rp. 5	Rp. 5	R. 10	Rp. 15	R. 15	bis 10 Fr. 10 Rp.	üb. 10—20 Fr. 20 Rp.	üb. 20—30 Fr. 30 Rp.
Unfrankiert	20 30			Drucksachen	Wie Briefe	hin und her			üb. 30—40 Fr. 40 Rp.	üb. 40—50 Fr. 50 Rp.	üb. 50—100 Fr. 60 Rp.
									für je weit. 100 Fr. 10 Rp. mehr		

Eilbotengebühr für Briefe bis 1 km 30 Rp., 1—1½ km 50 Rp., 1½—2 km 1 Fr., über 2 km für je 1½ km 25 Rp. mehr. Eilbotengebühr für Pakete bis 1 km 50 Rp., 1—1½ km 1 Fr. und für jeden weiteren 1½ km 50 Rp. mehr.

b) Ausland.

Für die ersten 20 Gr.	Postkarten	Warenmuster	Geschäftspapiere	Einschr. Gebühr	Eligibilität	Empf. stelln	Geb. für Rückporto
Frankiert	Einf. Dop.	je 50 Gr. - 5 Min.	je 50 Gr.	25	30	Gratis	25
25	10 20	Minim. Drucks. je 5 Min.	50	25	30		
für je weitere 20 Gr. 15							
Unfrankiert doppelte Taxe		50 Gr. - 5	25				

Briefe im Grenzkreis (30 km in direkter Linie) für jeden Gewichtssatz von 20 Gr. mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich frankiert 15 Rp.

c) Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande.

Anm. Der Verkehr ist nach einigen Ländern z. Z. noch gesperrt. Auskünfte erteilen die Poststellen.

Einzugsmandate. Zulässig im Innern der Schweiz und im Verkehr mit Algerien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederland, Niederräisch-Indien, Norwegen, Schweden, Tunesien bis zu 1000 Fr. Zur Zeit ausgeschlossen nach Aegypten, Belgien, Deutsch-Oesterreich, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Serbien, Ungarn und Türkei.

Taxen: Schweiz und Ausland wie für eingeschriebene Briefe. Höchstgewicht im inländischen Verkehr 250 Gr., nach dem Ausland unbeschränkt.

Pakete		Postanweisungen			
Land		Gewicht	Zolldeklarat.	Franko-Taxe	
		Kg.	Zahl	Rp.	
Schweiz:		1/2	—	30	
Ohne Unterschied der Entfernung	{	2½	—	40	
		5	—	60	
		10	—	120	
		15	—	180	

Taxen Schweiz:
Bis 20 Fr. 20 Rp.
Ueb. 20—50 Fr. 25 Rp.
Ueb. 50—100 Fr. 30 Rp.
Jew. 100 Fr. 10 Rp. mehr.

Taxen Ausland
für Grossbritannien u. Irland, Brit. Indien, brit. Kolonien u. brit. Postanstalten i. Ausl.; Canada u. Russland:
25 Rp. für je 25 Fr.; nach allen übr. Ländern u. Orten: 25 Rp. für je 50 Fr.

Höchstbetrag Fr. 1000

Postanweisungsverk. z. Z. eingestellt nach Oesterr.-Ungarn, Rumänien, Serbien, Montenegro, Russland, Luxemburg.

Für Uebersee frage man die Poststellen an.

Für Pakete über 15 Kg. wird d. Taxe nach d. Entfernung berechnet.

Postcheck- und Giroverkehr.

Die Gebühren betragen:

a) bei Einzahlungen:

für Beträge bis 20 Fr. 5 Rp.
" " über 20 bis 100 Fr. 10 "

" " 100 " 200 " 15 "

und so fort 5 Rp. mehr für je 100 Fr. oder einen Teil von 100 Fr. (für jede Einzahlung)

b) für Auszahlungen:

bei jeder Rückzahlung am Schalter der Checkbureaux
für Beträge bis 100 Fr. 5 Rp.
" " über 100 bis 1000 Fr. 10 "
" " über 1000 bis 2000 Fr. 15 "

und so fort 5 Rp. mehr für je 1000 Fr. oder einen Teil von 1000 Fr.; bei Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Postcheck- und Girorechnungen werden jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen jedem Personenverbande auf Grund eines schriftlichen Gesuches, das an eine Poststelle, oder an das Checkbureau zu richten ist, eröffnet.

Die Rechnung wird in der Regel bei dem Checkbureau geführt, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf Verlangen können auch je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung, sowie für Zweiggeschäfte oder mehrere geschäftliche Niederlassungen mehrere Postcheckrechnungen bewilligt werden. Die Postcheck- und Girorechnung wird nach Bewilligung des Gesuches eröffnet, sobald die Stammeinlage geleistet ist. Die letztere beträgt einheitlich Fr. 50.

Telegraphen-Tarif.

1. Schweiz.

Ortstelegramme. Grundgebühr 50 Rp. Wortgebühr 1½ Rp. mit Aufrundung der Gesamtgebühr auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag.

Brieftelegramme werden telegraphisch an das Bestimmungsbureau befördert und dort am folgenden Tage wie gewöhnliche Briefe durch die Post bestellt. Sie können nur von 18 Uhr bis 24 Uhr aufgegeben werden. Grundgebühr 50 Rp. Wortgebühr 2½ Rp. mit Aufrundung der Gesamtgebühr auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag.

Grundtaxe per Telegramm 50 Rp. — Worttaxe 5 Rp.

Worte	Taxe Fr.						
3	.65	11	1.05	19	1.45	27	1.85
4	.70	12	1.10	20	1.50	28	1.90
5	.75	13	1.15	21	1.55	29	1.95
6	.80	14	1.20	22	1.60	30	2.—
7	.85	15	1.25	23	1.65	31	2.05
8	.90	16	1.30	24	1.70	32	2.10
9	.95	17	1.35	25	1.75	33	2.15
10	1.—	18	1.40	26	1.80	34	2.20

2. Die übrigen Länder des europäischen Taxsystems.

Die Taxe setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe von 50 Rp. und der hier angegebenen Worttaxe.

	Rp.		Rp.
Albanien	34	Malta	34
Belgien	16,5	Montenegro	20
Bosnien	20	Nederland	16,5
Bulgarien	24	Norwegen	27
Dänemark	16,5	Oesterreich	12,5
Deutschland	12,5	Polen	20
Estland	50	Portugal	24
Finnland	50	Rumänien	27,5
Frankreich nebst Korsika,		Russland:	
Andorra und Monaco	12,5	europäisch u. asiatisch	
Algier und Tunis	23	unterbrochen, Taxe unbekannt	
Gibraltar	24		
Griechenland	24	Kaukasus und Transkaspien	
Griech. Inseln	28-35	Schweden	20
Grossbritannien	24,5	Serben	20
Italien	12,5	Spanien	20
Jugoslawien	20	Lettland	50
Lettland	50	Tschechoslowakei	14,5
Lithauen	50	Türkei	46
Luxemburg	16,5	Ungarn	20

Bankkurse.

Zur Erinnerung an die abnormalen Kursverhältnisse am 19. Oktober 1920.

	Ankauf	Verkauf
London	telegr. Auszahlg.	21.60
New-York	do.	6.15
Holland	do.	194.25
Deutschland	do.	8.25
Italien	do.	24.50
Frankreich	do.	40.50
Oesterreich	do.	1.60
		2.—